



STADT GROß- UMSTADT

Verwaltungsgebäude Markt 1

Telefon (06078) 781-268 Frau Staudt
781-270 Frau Schmitt
781-279 Frau Walther

Der Magistrat · Markt 1 · 64823 Groß-Umstadt

Familie Mustermann
Musterstraße 1
64823 Groß-Umstadt

Stand der Entwässerungsverhältnisse zum
Gebührenmaßstab für die Festsetzung der
Kanalbenutzungsgebühren
- Ableitung von Niederschlagswasser -

ERKLÄRUNG

Bitte beachten Sie beim Ausfüllen die Hinweise in beigefügtem Informationsblatt

Kassenzeichen (bitte stets mit angeben)	Datum
Lagebezeichnung	

A. Allgemeine Grundstücksangaben

1. Die Größe des Grundstückes

2a Davon sind **bebaut**

(z.B. Haus, Garage, Gartenlaube usw.)
(Berechnungsmaßstab: Länge x Breite der Gebäude)

2b und **versiegelt** (mit Asphalt, Pflaster, Beton usw.)

3. Die **versickerungsfähige Fläche** (ohne
Kanalanschluss) beträgt (z.B. Garten- u. Rasen-
flächen, Rasengittersteine, Schotterrasen, Kiesflächen)

_____ = _____ m²

_____ m²

_____ m²

_____ m² = _____ m²

(Summe wie oben)

B. Für die Gebührenberechnung maßgebliche Werte

In der nachfolgenden Aufstellung sind nur solche Flächen anzugeben,
die Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation einleiten.

I. Von der unter 2a genannten Fläche (**bebaut**)
sind an die öffentliche Entwässerung
angeschlossen,

(z.B. direkt über die Dachrinne oder indirekt über eine befestigte Fläche)

II. Von der unter 2b genannten Fläche
(**versiegelt**) sind an die öffentliche
Entwässerung **angeschlossen**,

(z.B. direkt über einen Sinkkasten oder indirekt über einen Bürgersteig, Straße usw.)

	wird von der Stadt ausgefüllt
_____ m ²	
_____ m ²	

C. Brauchwassernutzung

ja nein

Wenn ja:

Summe der unter B aufgeführten Dachflächen, die über eine Zisterne

- mit Kanalanschluss

- ohne Kanalanschluss entwässern

angeschlossene Dachfläche

Zisternenfassungsvermögen

_____ m²

_____ m³

Anmerkung: Als **angeschlossen** gelten alle bebauten und versiegelten Flächen, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage fließen kann, auch dann, wenn das Niederschlagswasser über Bürgersteige, Straßen, Wege und Plätze in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.

Ich/Wir versichere(n), dass die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht worden sind.

Unterschrift/Datum

Geben Sie hier bitte den Tag an, an dem Sie die untenstehenden Flächenangaben ermittelt haben. Sollten Sie künftig befestigte Flächen „entsiegeln“ oder aber auch Fläche befestigen, teilen Sie dies bitte unserem Steueramt mit.

Bitte prüfen Sie die von uns angegebenen Werte bezüglich der Anschrift (Eigentümer, Nutzungsberechtigter, Zustellungsbevollmächtigter), der Lagenbezeichnung und der von uns angegebenen Größe Ihres Grundstückes.

Geben Sie hier bitte die **bebaute** Fläche Ihres Grundstückes an, unabhängig davon, wie diese Flächen entwässert werden. Als bebaute Flächen gelten alle Flächen, die mit einem Gebäude (Wohnhaus, Garage, Gartenlaube, Geschäftshaus, Lagerhalle, Scheune, Stall, Industriegebäude usw.) bebaut sind. Berechnungsmaßstab ist: **Länge x Breite** der Gebäude **plus eventueller Dachüberstände** in Quadratmetern.

Hier sind die **versiegelten** Flächen (Hof, Zufahrt, Wege, Terrasse usw.) anzugeben; ebenfalls unabhängig davon, wie diese entwässert werden. Die **versickerungsfähige** (wasserdurchlässige) Fläche (3.) – ohne Kanalanschluss – (Garten, Rasen, Schotterrasen, Kies-/Splittdecken, Rasengittersteine usw.) ist dann die Differenz zu der von uns angegebenen Gesamtgröße Ihres Grundstückes (1.).

Als „**angeschlossen**“ gilt eine Fläche dann, wenn die **Möglichkeit** besteht, dass Oberflächenwasser in die öffentliche Kanalisation gelangen **kann**. Die Möglichkeit besteht immer dann, wenn dies entweder auf **direktem** Weg über einen Anschluss der Dachrinnen erfolgen kann oder **indirekt** Niederschlagswasser von den Dachflächen über eine befestigte Fläche (z.B. Hof) in einen Bodenablauf (Sinkkasten) oder in einen Straßeneinlauf gelangen **kann**. Die Dachneigung ist ohne Bedeutung.

Tragen Sie hier bitte die **versiegelten** Flächen (Hof, Zufahrt, Wege usw.) ein, von denen Oberflächenwasser in die öffentliche Kanalisation gelangen **kann**. Auch hier gilt zu beachten, dass dies auf **direktem** Weg, also über einen Bodenablauf (Sinkkasten), oder auf **indirektem** Weg über den Bürgersteig auf die Straße erfolgen kann. Nur diese Flächen sind anzugeben. Versiegelte Flächen (z.B. Wege, Terrassen) die keinen Kanalanschluss haben oder von denen kein Oberflächenwasser über den Bürgersteig in die Straßenkanalisation gelangen kann, sind hier nicht anzugeben.

Bitte geben Sie hier an, ob Sie eine Brauchwasseranlage mit oder ohne Kanalanschluss installiert haben. Fässer und sonstige Behältnisse, die gelegentlich mit Regenwasser gefüllt werden sind keine „Brauchwasseranlagen“.

„Zur Berechnung der Gebühr werden nur solche Flächen herangezogen, von denen Oberflächenwasser in die Kanalisation auf direktem oder indirektem Wege gelangen kann. Dies ist immer dann der Fall, wenn ein Anschluss (Sinkkasten oder Dachrinnenanschluss) vorhanden ist oder Oberflächenwasser über die Straße in die Kanalisation gelangen kann, unabhängig von der Art der Befestigung bzw. Bebauung. Entscheidendes Kriterium ist also, ob das Niederschlagswasser in die Kanalisation gelangen kann oder auf dem Grundstück verbleibt und dort versickert.“